RUNDSCHREIBEN

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 19.06.2017 Aktenzeichen: 66 25 30 -(029592)-vo-he **Nr. 094/2017**

Ansprechpartner: Joachim Vollmer Durchwahl: -55

im Internet abrufbar seit: 19.06.2017

Lärmaktionspläne

Gemeinden müssen nach Auffassung des MU künftig Lärmaktionspläne erstellen. Hinweise zum geplanten Erlassentwurf bis 21.07.2017 möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.06.2017 hat uns das Umweltministerium wie folgt informiert:

> „Mit beiliegendem Erlassentwurf an ca. 560 betroffene Gemeinden muss das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz diese Kommunen kurzfristig über ihre Pflicht zur Erstellung von Lärmaktionsplänen (LAP) informieren.
>
> Im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission 2016/2116 wurde Deutschland aufgefordert für jede nach Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG kartierte Gemeinde einen LAP vorzulegen. Im Jahr 2012 vertraten sowohl das Bundesumweltministerium, das Nds. MU als auch die kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung, dass ein LAP nur erforderlich sei, wenn von der Kommune ein Lärmproblem gesehen wird. Nunmehr hat sich ergeben, dass diese Rechtsauffassung von der EU-Kommission nicht geteilt wird.
>
> Angesichts der eindeutigen EU-Vorgaben ist die Pflicht zur Aufstellung von LAP für die zuständigen Behörden unabweisbar. Die betroffenen Kommunen sind daher verpflichtet, bis spätestens 18.07.2018 einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen. Hierüber ist MU zu unterrichten.“

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die rechtlichen Grundlagen nicht geändert haben, dass vielmehr die bisher auch vom Land vertretene Rechtsauffassung von der EU-Kommission nicht geteilt wird. Das hat nunmehr zur Folge, dass auch nach Auffassung des Landes 560 Gemeinden - und darunter dann auch Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden - einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellen müssen.

In dem beigefügten Erlassentwurf wird ausdrücklich zwischen dem Aufstellen eines LAP nach einem Musterlärmaktionsplan mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung und Maßnahmen zur Lärmminderung im Rahmen der LAP unterschieden. „Nach § 47d Abs. 1 BImSchG sind Maßnahmen zur Lärmminderung im Rahmen der LAP in Ihr Ermessen gestellt.“

30159 Hannover * Arnswaldtstraße 28 * Telefon 0511 302850 * Fax 0511 30285830
Internet: http://www.nsgb.de * E-Mail: nsgb@nsgb.de

Hinweise und Stellungnahmen zum Erlassentwurf senden Sie bitte bis zum **21.07.2017** an vollmer@nsgb.de .

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Vollmer

Anlagen